

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 249
des Abgeordneten Sven Hornauf
Fraktion des BSW
Landtagsdrucksache 8/588

„Tourismusgesetz für Brandenburg (?)“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten Jahren seine für die Entwicklung des Landes wesentliche Tourismuswirtschaft gesetzlich differenzierter aufgestellt und beabsichtigt nunmehr, ein umfassendes Tourismusgesetz - es wäre das erste in der Bundesrepublik - zur Stärkung der Strukturen und deren Finanzierung zu erlassen. Nach der Einführung neuer Prädikate sollen bspw. künftig auch touristische Regionen und Orte, die nicht zu den bisher schon ermächtigten Kur- und Erholungsorten gehören, neben der eigentlichen Fremdenverkehrsabgabe sowohl gäste- als auch unternehmensbezogene Beiträge zur Finanzierung herangezogen werden. Dies würde den vergleichsweisen Rahmen, der in Brandenburg bisher durch § 11 BbgKAG deutlich enger gezogen wird, nochmals deutlich zugunsten der Gemeinde und ihrer Tourismusstrukturen erweitern und insoweit neben der größeren Handlungsfreiheit auch die Rechtssicherheit für die kommunale Ebene stärken.

Frage 1:

Ist für das Land Brandenburg eine Erweiterung des finanziellen Handlungs- und Erhebungsrahmens der Tourismusstrukturen im Vergleich zum bisherigen § 11 BbgKAG beabsichtigt? Kommt dabei eine analoge Handhabung wie in Mecklenburg-Vorpommern in Betracht?

zu Frage 1:

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) bietet nach seiner Novellierung in 2024 bereits allen brandenburgischen Kommunen – unabhängig davon, ob sie prädikatisiert sind oder nicht – Möglichkeiten zur Erhebung von (gästebezogenen) Gästebeiträgen und (unternehmensbezogenen) Tourismusbeiträgen auf Basis kommunaler Satzungen. Eine Bevorteilung staatlich anerkannter Kur- und Erholungsorten ist diesbezüglich nicht mehr gegeben.

Frage 2:

Ist eine Aufweitung der Strukturen und/oder der Prädikate beabsichtigt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung die Sinnhaftigkeit eines solchen Landes-Tourismusgesetzes für Brandenburg?

zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da von den Regelungen des KAGs zur Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen alle brandenburgischen Kommunen gleichermaßen profitieren können, ist weder eine Aufweitung von Strukturen bzw. Prädikaten im KAG noch ein zusätzliches Tourismusgesetz zur Regelung der kommunalen Tourismusfinanzierung im Land Brandenburg erforderlich.